

Effretikon, 17. Januar 2011

A B S C H I E D

der Geschäftsprüfungskommission zu

Geschäft Nr. 138/10

30.00 Polizei

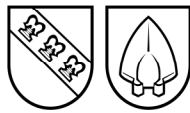
Totalrevision der Polizeiverordnung

1. EINLEITUNG

Die heute gültige Polizeiverordnung (PVO) datiert aus dem Jahr 1993 und ist nicht mehr aktuell. Verschiedene Artikel haben durch übergeordnetes Recht ihre Gültigkeit verloren. Eine Gesamtrevision drängt sich auf, die auch die gesellschaftlichen Veränderungen mitberücksichtigt. Nachdem der Stadtrat im August 2008 eine erste Revisionsvorlage aufgrund des Rückweisungsantrages der GPK zurückzog, liegt nun eine überarbeitete PVO vor, die den aktuellen Bedürfnissen angepasst wurde und die auf die in der Zwischenzeit relevanten Gesetzesänderungen Bezug nimmt, so auch auf das am 1.7.2009 in Kraft getretene Polizeigesetz. Die Verordnung ist präzise formuliert, gut leserlich und vermeidet, wo immer möglich, Doppelspurigkeiten mit übergeordnetem Recht

ANTRAG

Die Geschäftsprüfungskommission beantragt dem Grossen Gemeinderat der Totalrevision der Polizeiverordnung unter Abänderung der folgenden Punkte (Mehrheitsanträge) zuzustimmen:



2 MEHRHEITS-/ MINDERHEITSANTRÄGE

2.1 Seite 6, Artikel 6 – Wochenaufenthalt, Nebenniederlassung

ANTRAG

Der Begriff "Nebenniederlassung" ist durch **vorübergehenden Aufenthalt** zu ersetzen

"Die Anmeldung zum Wochenaufenthalt bzw. **zum vorübergehenden Aufenthalt** ist jährlich zu wiederholen."

Randtitel: Wochenaufenthalt, **vorübergehender Aufenthalt**

BEGRÜNDUNG

Der Begriff "Nebenniederlassung" findet sich nicht in den übergeordneten Gesetzen; es wird sinngemäss von vorübergehendem Aufenthalt gesprochen.

2.2 Seite 7, nach Artikel 7 zusätzlicher Artikel – Überwachung öffentlich zugänglicher Orte

MEHRHEITSANTRAG

Art. 8

¹ Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben allgemein zugängliche Orte mit technischen Geräten überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

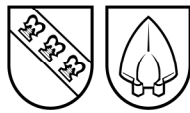
² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit technischen Geräten bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Geräte zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Aufzeichnungsmaterial von technischen Geräten wird nach spätestens 100 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren zu Beweis Zwecken.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

BEGRÜNDUNG MEHRHEIT

Zur Verbesserung der Sicherheit kann sich eine Überwachung mit Videokameras an neuralgischen Punkten aufdrängen. Dies bedarf aber einer gesetzlichen Grundlage. Der obgenannte Artikel, der vom Polizeiamt im Auftrag der zuständigen Stadträtin vorgeschlagen wurde, ist deshalb als Grundsatzbestimmung in die PVO aufzunehmen, damit der Stadtrat für die Umsetzung von Videoüberwachungen die nötigen Ausführungsbestimmungen (Videoverordnung) erlassen kann.



MINDERHEITSANTRAG

¹ Die Polizei darf zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben öffentliche Plätze, Strassen und Wege mit Videokameras überwachen, welche eine Personenidentifikation nicht zulassen.

² Der Stadtrat kann die örtlich begrenzte Überwachung mit Videokameras bewilligen, welche die Personenidentifikation zulassen, wenn der Einsatz solcher Videokameras zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung geeignet und erforderlich ist und wenn die Öffentlichkeit mit Hinweistafeln auf diesen Einsatz aufmerksam gemacht wird.

³ Die Aufzeichnung von Tonmaterial ist nicht gestattet. Das Bildmaterial von Überwachungseinrichtungen wird nach 30 Tagen vernichtet. Vorbehalten bleibt die Weiterverwendung in einem Strafverfahren.

⁴ Eine missbräuchliche Verwendung des Bildmaterials ist durch geeignete technische und organisatorische Massnahmen auszuschliessen.

⁵ Der Stadtrat erlässt ein Vollzugsreglement, das mindestens folgende Gegenstände regelt:

- a) die Bestimmung der Örtlichkeiten mit Videoüberwachung im Sinne von Abs. 2
- b) die Aufschaltung von Videoaufnahmen im Sinne von Abs. 2 in der Einsatzleitstelle der Stadtpolizei
- c) die nachträgliche Einsichtnahme in gespeicherte Videoaufnahmen
- d) die Kontrolle durch ein unabhängiges städtisches Datenschutzorgan

BEGRÜNDUNG MINDERHEIT

Die Überwachung von öffentlich zugänglichen Räumen mit technischen Geräten berührt die Garantien der Bundesverfassung (Art. 13 Abs. 2 BV) und der Europäischen Menschenrechtskonvention (Art. 8 Ziff. 1). Der Antrag der Mehrheit ist in verschiedener Hinsicht ("allgemein zugängliche Orte", "technische Geräte") zu offen formuliert und vermag den vom Bundesgericht formulierten Anforderungen an eine Regelung dieses Gegenstandes kaum zu genügen (Urteil 1C_179/2008 vom 30. September 2009). Die Minderheit bemängelt, dass die Bestimmung ohne ausreichende rechtliche Abklärung in die Vorlage aufgenommen werden sollte. Der Antrag der Minderheit präzisiert die Regelung mit dem Ziel, die Grundrechte der BürgerInnen zu schützen und die Vereinbarkeit der Bestimmung mit dem Verfassungsrecht zu gewährleisten.

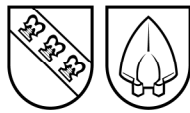
2.3 Seite 11, Art. 15, Abs. 2 – Ruhezeiten und Nachtruhe

MEHRHEITSANTRAG

Keine Änderung von Absatz 2

BEGRÜNDUNG MEHRHEIT

In Ruhe Nachtessen können ist Lebensqualität. Der Schutz vor Lärm hat Priorität vor dem Bedürfnis, auch von 19.00 Uhr bis 20.00 Uhr noch den Rasen mähen zu müssen. Die Zeit bis 19.00 Uhr ist angemessen.



MINDERHEITSANTRAG

² Lärmige Haus- und Gartenarbeiten sowie Arbeiten mit motorbetriebenen Baumsägen, Rasen- und Gartengeräten sind werktags von 07.00 bis 12.00 Uhr und von 13.00 bis **20.00** Uhr erlaubt; samstags nur 18.00 Uhr

BEGRÜNDUNG MINDERHEIT

Viele auswärts tätige Leute sind um 19.00 Uhr noch nicht zu Hause, Gartenarbeiten drängen sich oft auch während der Woche auf, deshalb Beibehaltung der bis anhin gültigen Zeitangaben.

2.4 Seite 20, Art. 23, Abs. 3 – Verbrennen von Gartenabfällen, Feuer im Freien

ANTRAG

³ Grossfeuer zu besonderen **öffentlichen** Anlässen (Bundesfeiern, ~~öffentliche~~ Festakte...)

BEGRÜNDUNG

Präzisere Formulierung

2.5 Seite 21, Art. 24 – Ausnahmen, Einschränkungen

ANTRAG

Der Stadtrat kann bezüglich Abschnitt IV Ausnahmegewilligungen erteilen und diese mit Auflagen verbinden oder weitergehende Einschränkungen **zum Schutz gegen Lärm** anordnen,.

BEGRÜNDUNG

Es soll für alle Immissionen zutreffen.

Freundliche Grüsse

Grosser Gemeinderat Illnau-Effretikon
Geschäftsprüfungskommission

Martin Gertsch
Präsident GPK

Daniel Hari
Aktuar GPK